



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 24

Jahrgang 2017

Erscheinungstag: 16.08.2017

Inhalt

Seite

- | | | |
|--------------------|--|-----------|
| 1. Bekanntmachung: | Bekanntmachung Jahresabschluss 2015
und Entlastung | 130 - 131 |
| 2. Bekanntmachung: | Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Emsdetten
(Parkgebührenordnung) vom 4. August 2017 | 132 - 133 |

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 und Entlastung

1. Jahresabschluss 31.12.2015 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 20.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und dessen abschließender Bestätigungsvermerk werden zur Kenntnis genommen.

Die Schlussbilanz der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2015 mit einer Bilanzsumme von 303.167.284 € und die Ergebnisrechnung 2015, die beide der Beschlussvorlage Drucksache 235/2016 als Anlage beigefügt sind, werden hiermit festgestellt. Der sich aus der Ergebnisrechnung ergebende Fehlbetrag in Höhe von 1.934.739 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitspiegel
8. Übersicht über Haftungsverhältnisse und Bürgschaftsverpflichtungen
9. Lagebericht

2. Entlastung Bürgermeister

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 20.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31. Dez. 2015 und für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Bürgermeister Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o.g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2015

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2015 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 31.12.2015 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.02.2017 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 31.12.2015 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Jahresabschluss 31.12.2015 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414 aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 bleibt der Jahresabschluss 31.12.2015 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses 31.12.2015 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 16. August 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten
(Parkgebührenordnung)
vom 4. August 2017**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbüroengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Für Kurzzeitparker, die nicht länger als 12 Minuten parken, wird keine Gebühr erhoben. Für Parkraumnutzer, die länger als 12 Minuten parken, wird für die Parkräume im Stadtkern innerhalb des Straßenringes Wilhelmstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Mühlenstraße, Buckhoffstraße sowie für die Parkräume an der dem Stadtkern zugewandten Seite der vorgenannten Straßen ab Beginn des Parkvorgangs eine Gebühr von 0,10 € je angefangene 6-Minuten-Parkzeit festgesetzt.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.02.2015 außer Kraft.

Emsdetten, 21. Februar 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. August 2017

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister